

Überwachungsplan

Stand: 22.06.2021

der Regierung von Schwaben für den Bereich Immissionsschutz

gemäß § 52a BImSchG soll der Überwachungsplan eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der Anlagen im Regierungsbezirk der Regierung von Schwaben sicherstellen. Im Überwachungsplan werden die im Geltungsbereich des Überwachungsplans liegenden Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL, im Anhang 1 der 4. BImSchV, Spalte d mit „E“ gekennzeichnet) einschließlich der wasserwirtschaftlich zugeordneten Überwachung von Einleitungen nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) aufgeführt. Dieser Überwachungsplan wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

1. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Überwachungsplans umfasst alle E-Anlagen im Regierungsbezirk Schwaben, die von den folgenden Überwachungsbehörden überwacht werden. Diese Anlagen sind in Anhang 1 aufgeführt.

1.1 Regierung

Die Regierung von Schwaben ist nach Art. 1 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 2 BayImSchG Überwachungsbehörde für

- Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von Biogas und von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW, sowie für Elektromspspananlagen der öffentlichen Versorgung mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder,
- Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen und zur Lagerung oder Behandlung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung mit Ausnahme der Anlagen für die das Landesamt für Umwelt nach Ziffer 1.4 zuständig ist.

1.2 Kreisverwaltungsbehörden

Die Kreisverwaltungsbehörden

- Landratsamt Aichach-Friedberg
- Landratsamt Augsburg
- Landratsamt Dillingen a.d. Donau
- Landratsamt Donau-Ries
- Landratsamt Günzburg
- Landratsamt Lindau (Bodensee)
- Landratsamt Neu-Ulm

- Landratsamt Oberallgäu
- Landratsamt Ostallgäu
- Landratsamt Unterallgäu
- Stadt Augsburg
- Stadt Kaufbeuren
- Stadt Kempten (Allgäu)
- Stadt Memmingen

sind nach Art. 1 Abs. 1 und 2 BayImSchG Überwachungsbehörden für alle nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen mit Ausnahme von

- Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von Biogas und von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW, sowie für Elektromsppannanlagen der öffentlichen Versorgung mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder,
- Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur thermischen Behandlung von Abfällen und zur Lagerung oder Behandlung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung,
- Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen,
- Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen sowie
- sonstige Anlagen, für die das Landesamt für Umwelt nach Ziffer 1.4 zuständig ist.

1.3 Bergamt Südbayern

Das Bergamt Südbayern ist nach Art. 1 Abs. 1 und 2 BayImSchG Überwachungsbehörde für

- Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen.

1.4 Landesamt für Umwelt

Das Landesamt für Umwelt ist nach Art. 2 Abs. 1 BayImSchG Überwachungsbehörde für

- Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen,
- Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen zur Beseitigung, Anlagen zur thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen sowie

Verbrennungsanlagen für Klärschlämme nach § 2 Abs. 2 der Klärschlammverordnung und

- Anlagen der Träger der Sonderabfallbeseitigung.

2. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme

Bei der Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Überwachungsplans sind insbesondere die gültigen Luftreinhalte- und Lärmaktionspläne zu berücksichtigen. Luftreinhaltepläne sind im Internetangebot der Gemeinden Augsburg, Neu-Ulm und Lindau (Bodensee) und der Regierung von Schwaben veröffentlicht.

Lärmaktionspläne von Ballungsraumgemeinden sind durch die jeweilige Gemeinde im Internet zu veröffentlichen. Die Stadt Augsburg als einziger schwäbischer Ballungsraum hat einen Lärmaktionsplan auf ihrer Homepage veröffentlicht. Des Weiteren sind auch die Lärmaktionspläne der Städte Neu-Ulm, Lindenberg, Lindau und Weißenhorn im Internet veröffentlicht.

Darüber hinaus sind die aufgestellten Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne nach Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen. Entsprechende Pläne sind im Internetangebot unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht.

Darstellung der wichtigen Umweltprobleme im Regierungsbezirk Schwaben:

Der Norden des Regierungsbezirks Schwaben ist durch stark industrialisierte Ballungsräume (Neu-Ulm im Bereich des Ballungsraums Ulm; Augsburg) mit den damit verbundenen Emissions- und Immissionsbelastungen geprägt. Hier sind auch verkehrsbedingte Immissionen von Bedeutung, die zu den Luftreinhalteplänen Augsburg und Neu-Ulm geführt haben. Im Süden des Regierungsbezirks sind eher Landwirtschaft und Tourismus (Allgäu) vorherrschend. Weitere Schwerpunkte industrieller Tätigkeit mit punktuellen Immissionsbelastungen finden sich entlang des Lechs und der Donau.

3. Verfahren zur Aufstellung von Überwachungsprogrammen

Die zuständigen Überwachungsbehörden erstellen oder aktualisieren auf der Grundlage des Überwachungsplanes regelmäßig das Überwachungsprogramm entsprechend Anhang 2. Insbesondere werden entsprechend Anhang 4 die zu überwachenden Anlagen mit den Zeiträumen, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen, aufgelistet. Zusätzlich sind in Anhang 5 im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms der Landratsämter und Kreisfreien Städte die Anlagen aufzuführen, die nicht von diesen Überwachungsbehörden überwacht werden. Dies betrifft die Anlagen, die von den Regierungen, vom Landesamt für Umwelt und von den Bergämtern überwacht werden.

3.1 Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung

Das Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung der E-Anlagen ist in Anhang 3 detailliert und barrierefrei beschrieben. § 52a BImSchG sieht für E-Anlagen eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Die Basis hierfür bildet Artikel 23 der IE-RL. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer

systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risikostufe nicht überschreiten. Das in Anhang 3 wiedergegebene Bewertungsschema wird für jede Anlage im Geltungsbereich des Überwachungsplans herangezogen und ist Bestandteil des von der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellenden Überwachungsprogramms.

Das Bewertungsschema ist unterteilt in die Blöcke A, B und C. Zuerst werden im Block A die Anlagenkriterien anhand formaler Kriterien bewertet, die analog auch auf die vom Geltungsbereich der 13. bzw. 17. BImSchV erfassten Anlagen anzuwenden sind. Insgesamt können danach 34 Punkte vergeben werden. Ab 18 Punkten wird die Anlage als Zwischenergebnis einem 1-jährigen Turnus zugeordnet und unter 18 Punkten einem 3-jährigen Turnus. Anschließend wird im Block B durch die Betreiberkriterien das in A ermittelte Zwischenergebnis angepasst. So kann beispielsweise bei Betrieben die Teilnahme an EMAS dazu führen, dass die Anlage im Endergebnis (C) im 2-jährigen Turnus (Risikostufe 2) zu überwachen ist.

Wird bei einer routinemäßigen Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung (nicht routinemäßige Überwachung) durchzuführen.

3.2. Nicht routinemäßige Überwachung

Eine nicht routinemäßige Überwachung ist entsprechend der jeweiligen Situation durchzuführen.

Insbesondere in folgenden Fällen kann eine nicht routinemäßige Überwachung erforderlich sein:

- ♦ Neugenehmigung einer Anlage (im Zusammenhang mit der Abnahme)
- ♦ durchgeführte Änderungsgenehmigung (im Zusammenhang mit der Abnahme)
- ♦ Anzeige nach § 15 BImSchG
- ♦ Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsaufgaben (z. B. Mitteilungen nach § 31 (neu) BImSchG)
- ♦ besondere Vorkommnisse wie z. B. Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen und bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen
- ♦ zur Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen

Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Frage:

- ♦ unverzügliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- ♦ Vor-Ort-Besichtigungen
- ♦ Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen

- ♦ Information anderer betroffener Behörden

4. Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Die nach §§ 52 und 52a BlmSchG zuständige Überwachungsbehörde legt das Datum der Vor-Ort-Besichtigung entsprechend den Vorgaben des Überwachungsprogramms fest. Diese Überwachungsbehörde lädt hierzu alle betroffenen Fachstellen ein. Die Vor-Ort-Besichtigung durch das zuständige Wasserwirtschaftsamt zur Überwachung der Einleitung nach IZÜV kann gleichzeitig oder möglichst zeitnah zu der Überwachung nach §§ 52 und 52a BlmSchG durchgeführt werden.

5. Überwachungsbericht

Der Überwachungsbericht ist von der zuständigen Überwachungsbehörde zu erstellen. Für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Überwachung nach § 52a Abs. 3 bis 5 BlmSchG ist das in Anhang 6 aufgeführte Formblatt auszufüllen. Der Überwachungsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die Überwachungsbehörde zu übermitteln.

6. Geltungsdauer

Dieser Überwachungsplan gilt zeitlich unbegrenzt und ist ggf. zu aktualisieren. Insbesondere folgende Fälle können zur Überarbeitung des Überwachungsplans führen:

- ♦ Neugenehmigung einer Anlage
- ♦ durchgeführte Änderungsgenehmigung
- ♦ Anzeige nach § 15 BlmSchG
- ♦ Änderung beim Umweltmanagementsystem
- ♦ neue Gesetzeslage
- ♦ neue Erkenntnisse durch durchgeführte Überwachungen
- ♦ besondere Vorkommnisse wie z. B. umweltrelevante Störungen

7. Veröffentlichung

Der Überwachungsplan wird von der Regierung von Schwaben im Internet veröffentlicht. Die Überwachungsprogramme der im Geltungsbereich des Überwachungsplans liegenden Anlagen sind von der zuständigen Überwachungsbehörde im Internet zu veröffentlichen. Der Überwachungsbericht nach Anhang 6 für die Überwachungsmaßnahme ist spätestens vier Monate nach der durchgeführten Überwachung von der Überwachungsbehörde im Internet zu veröffentlichen. Die Dokumente werden schreibgeschützt im Internet veröffentlicht. Hierbei sind der Datenschutz allgemein und insbesondere Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

8. Anhänge zum Überwachungsplan

Anhang 1 zum Überwachungsplan:

Zusammenstellung der im Regierungsbezirk Schwaben zu überwachenden E-Anlagen im Geltungsbereich des Überwachungsplans für den Bereich Immissionsschutz einschließlich der wasserwirtschaftlich zugeordneten Überwachung der Einleitungen nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)

Anhang 2 zum Überwachungsplan:

Formblätter für Überwachungsprogramme

2.1 der Regierung

2.2 der Landratsämter und Kreisfreien Städte

2.3 des Landesamtes für Umwelt

2.4 des Bergamtes

Anhang 3 zum Überwachungsplan

(Formblatt für Anlage 2 des Überwachungsprogramms):

Beschreibung des Bewertungsschemas

Anhang 4 zum Überwachungsplan

(Formblatt für Anlage 1 des Überwachungsprogramms):

Zusammenstellung der von der Überwachungsbehörde im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms zu überwachenden Anlagen **mit** Überwachungsturnus

Anhang 5 zum Überwachungsplan

(Formblatt für Anlage 4 des Überwachungsprogramms):

Zusammenstellung von Anlagen anderer Überwachungsbehörden im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms der Landratsämter und Kreisfreien Städte

Anhang 6 zum Überwachungsplan

(Formblatt für Anlage 3 des Überwachungsprogramms):

Überwachungsbericht